

zung des Schuldners zu überwachen und ihn darin zu unterstützen, zu welchem Zweck der Schuldner verpflichtet ist, ihnen eine Einsicht in die Geschäftsbücher zu geben und sie über den Stand seines Vermögens und seiner Geschäfte zu unterrichten.

Als wichtiger für den Buchhandel ist das Gesetz über die Darlehnskassen zu betrachten. Dieses Gesetz will für die Befriedigung der in Kriegszeiten hervortretenden Kreditbedürfnisse fördernde Einrichtungen schaffen, um auf diese Weise Störungen in den Handels- und Gewerbebetrieben tunlichst zu begegnen, wie dies bereits in den Jahren 1848, 66 und 70 mit Erfolg geschehen ist. Für uns kommen in Betracht die folgenden Paragraphen:

§ 3. Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 M., in der Regel nicht auf längere Zeit als auf 3 und nur ausnahmsweise bis zu 6 Monaten gewährt werden.

§ 4. Die Sicherheit kann bestehen:

- in Verpfändung innerhalb des Gebietes des Reichs lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waren, Bodens-, Bergwerks- und gewerblicher Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwerts nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit;
- in Verpfändung von Wertpapieren, welche vom Reiche oder von der Regierung eines Bundesstaats oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Reichs ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlag vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse übertragen werden;
- in Verpfändung von anderen Wertpapieren, welche die Hauptverwaltung (§ 13) für zulässig erklärt.

Zur Bestellung des Pfandrechts an den im Abs. 1 unter a) bezeichneten Sachen genügt es an Stelle der Übergabe, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln oder dergleichen, erkennbar gemacht wird.

§ 5. Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn zugleich eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung des Darlehensvertrags verbürgt.

Nach § 4a könnten somit auch Sortiment, Antiquariat und Verlag verpfändet werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht etwa Konditions-Waren darunter fallen, da diese Eigentum des Verlegers sind, und deshalb eine Verpfändung dieser Waren seitens des Sortimenters unzulässig ist.

Das Verfahren bei den Darlehnskassen ist folgendes: Die Darlehnskasse hat sich von der Handelskammer ein Verzeichnis derjenigen Sachverständigen geben zu lassen, die sich bereit erklärt haben, Schätzungen für diesen Zweck vorzunehmen. Sie behält sich für jeden einzelnen Fall vor, die Sache demjenigen Sachverständigen zu übergeben, den sie dafür geeignet hält, und beleihet eventuell die Ware mit 40—60 % des Schätzungspreises.

Die Waren müssen gesondert aufbewahrt werden. Dies war bis jetzt nur möglich unter Verschluß der Darlehnskasse in einem besonderen, abgegrenzten Raume. Da dies aber zu Unzutraglichkeiten geführt hat, hat die Darlehnskasse gestattet, künftighin die zu beleihenden Waren in Lagerspeichern angesehener Speditionsfirmen unterzubringen, und zwar gegen Aushändigung eines auf die Darlehnskasse ausgestellten Lagerscheins. Schon hieraus ersehen Sie, daß diese Darlehnskassen für buchhändlerische Zwecke recht ungeeignet sind. Die Unmöglichkeit, die Waren zu verkaufen, solange sie verpfändet sind, wird schon manchen davon abhalten, die Darlehnskassen in Anspruch zu nehmen. Abgesehen davon aber, scheint bei der Leitung der Darlehnskasse auch keine große Geneigtheit zu bestehen, Bücher zu beleihen: In verschiedenen, mir bekannt gewordenen Fällen sind die Antragsteller abgewiesen worden.

Wenn nun also die Verpfändung von Büchern dem Buchhändler kaum möglich sein wird, so gestattet § 4b denjenigen Kollegen, die über Effekten verfügen, ihre Verpfändung bei den Darlehnskassen, und zwar zu etwas günstigeren Bedingungen, als die Reichsbank beleihet.

Einmal wird die Darlehnskasse den Zinsfuß niedriger halten, als der Lombardzinsfuß der Reichsbank ist, etwa um $\frac{1}{2}\%$, so daß augenblicklich $6\frac{1}{2}\%$ die Norm sein wird. Dann aber beleihet sie bedeutend mehr Effekten als die Reichsbank, die in ihrem Lombardverkehr sich wesentlich auf mündelsichere oder sehr gängige Papiere beschränkt.

Nach neueren Bestimmungen ist der Kreis der bei der Reichsdarlehnskasse beleihbaren Papiere, sowie die Beleihungsgrenze noch mehr erweitert worden. An einer deutschen Börse notierte Obligationen derjenigen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Aktien bei den Darlehnskassen beleihen werden, werden dies bis zu 50 % des amtlich notierbaren Börsenkurses, ferner sämtliche Schuldverschreibungen des Reiches bis zu 75 % und alle andern im Lombardverkehr der Reichsbank zur Klasse I gehörigen Werte bis zu 70 %. Auch die nordischen Werte, soweit sie an der Berliner und Hamburger Börse notiert werden, wie die Gotenburger, Kopenhagener und Stockholmer, werden bis zu 40 % beleihen, ebenso wie die Pfandbriefe norwegischer und schwedischer Hypothekbanken, sowie verschiedene andere. Auch eine große Anzahl amerikanischer Eisenbahnbonds sind mit 40 % beleihbar.

Sind also die Aussichten, die das Darlehnskassengesetz dem Buchhandel bietet, keine besonders günstigen, so hoffe ich, daß die Kriegskreditbank dem Buchhandel annehmbarere bieten wird. Die Kriegskreditbank für Groß-Berlin ist nunmehr gegründet, und zwar ursprünglich mit einem Grundkapital von 15 Millionen Mark, das jetzt bereits auf 18 Millionen erhöht und auf das der vierte Teil des Nennwertes eingezahlt ist. Die Kreditgewährung dieser Bank findet ausschließlich in der Form der Gewährung eines Diskont- oder Akzeptkredites statt. Der Diskontkredit wird für den Sortimentbuchhandel wohl wenig Bedeutung haben, da der Buchhändler ja nur selten über Wechsel seiner Kundschaft, die er diskontieren kann, verfügt, wohl eher für Verlag und Kommissionsgeschäft, dagegen ist der Akzeptkredit von ihm wohl zu benutzen. Die Sache ist so gedacht, daß der Kreditnehmer entweder einen Wechsel mit einer zweiten Unterschrift zum Diskont einreicht oder auf die Kriegskreditbank zieht, und die Bank den Wechsel akzeptiert, worauf der Inhaber des Wechsels ihn bei der Reichsbank oder bei einem Bankier diskontiert. Eine wichtige Bestimmung besteht darin, daß die Gewährung eines Kredits nicht zulässig ist, wenn der Kredit dazu verwendet werden soll, den bei einem anderen zahlungsfähigen Kreditgeber bestehenden Kredit zu vermindern, und solange der bei einem zahlungsfähigen inländischen Kreditgeber bestehende Kredit nicht voll ausgenutzt ist. Es soll dadurch vermieden werden, daß der Kredit bei der Kriegskreditbank benutzt wird, um einen andern Kreditgeber zu entlasten.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden Kreditausschüsse gebildet, und ich habe, da ein Sachauschuß für den Buchhandel bei der Handelskammer bis jetzt nicht bestand, durch die Korporation der Berliner Buchhändler die Handelskammer ersucht, aus dem Kreise des Buchhandels Sachverständige hinzuzuziehen. Diesen Wunsch hat die Handelskammer erfüllt. Sie hat bereits drei Herren, nämlich Erich Elsner, Dr. F. Springer, Louis Ullstein, in Aussicht genommen und sich außerdem bereit erklärt, weitere Sachverständige auf Vorschlag der Korporation dem Bankvorstande vorzuschlagen. Ich habe der Korporation 6 Sortimentgenannt, vor allem Ihren Vorsitzenden, Herrn Paul Ritschmann, und die Bank wird nunmehr hoffentlich aus diesen Personen die Sortimenters-Sachverständigen ernennen. Ich möchte noch hinzufügen, daß Darlehen auf 3, höchstens 6 Monate gegeben werden. Die Gesamthöhe der von der Gesellschaft gewährten Kredite darf ohne Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums die Summe von 150 Millionen Mark nicht überschreiten. Ihren Sitz wird die Kriegskreditbank Wilhelmstraße 67 (bisher Deutsche Palästina-bank) haben.

Den Kreditsuchenden werden von den Beamten Kreditantragsformulare ausgehändigt. In diesen werden folgende Angaben gefordert:

1. Firma des Antragstellers, Datum ihrer handelsgerichtlichen Eintragung, Geschäftszweig und Namen der Inhaber, 2. beantragter Kreditbetrag und Kreditdauer, 3. Art des Kredits (ob Wechsel mit einer zweiten Unterschrift zu diskontieren sind — was als Regel zu gelten hat — oder ob ein gedeckter bzw. ungedeckter Kredit, gegen den auf die Bank per drei Monate zu ziehen wäre,